

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), und § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 12.02.2024 folgende Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 02.10.2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.06.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 14.07.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.”

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren je erteilter Sondernutzungserlaubnis werden auf volle Euro aufgerundet.”

3. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 2 wird um folgende neue Absätze 4 und 5 ergänzt:

“(5) Bei unerlaubter Sondernutzung wird der jeweilige Tarif der Anlage in doppelter Höhe berechnet.

“(6) Die Berechnung der Gebühren erfolgt differenziert nach zwei Wertzonen:

Wertzone 1: öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Innenstadt
(gemäß Auflistung im Gebührentarif)

Wertzone 2: alle nicht in Wertzone 1 enthaltenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

5. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht eine andere Fälligkeit bestimmt ist.”

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.”

7. Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif, welcher Bestandteil der Satzung ist, wird durch die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung ersetzt.

II. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die lfd. Nr. 4.10 des Gebührentarifs in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.02.2024

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung
Gebührentarif**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich		monatlich		wöchentlich		täglich		Mindestgebühr
		Wertzone 1	Wertzone 2	Wertzone 1	Wertzone 2	Wertzone 1	Wertzone 2	Wertzone 1	Wertzone 2	
1	Anbieten von Waren und Leistungen									
1.1	Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske je m ²	585,00 €	450,00 €	52,00 €	40,00 €	13,00 €	10,00 €	2,00 €	1,50 €	13,00 €
1.2	Mobiler Straßenhandel (Verkauf aus Fahrzeugen im Straßenverkauf) je Fahrzeug							12,00 €	9,00 €	13,00 €
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen je m ²					20,00 €	10,00 €	3,00 €	1,50 €	13,00 €
1.4	Grabschmuck vor und an Gedenktagen Standplatz bis zu 10 m ² je Tag - jeder weitere m ² je Tag							30,00 €	15,00 €	-
								2,00 €	1,00 €	13,00 €
1.5	Warenauslagen je m ²	225,00 €	135,00 €	20,00 €	12,00 €	5,00 €	3,00 €	0,80 €	0,40 €	13,00 €
1.6	Verkaufsautomaten, die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, je Stück	400,00 €	300,00 €	36,00 €	27,00 €					
2.	Baustelleneinrichtungen, Lagerungen u.ä.									
2.1	Materiallagerung, Bauräume,-buden, -gerüste, -maschinen, -geräte, Aufzüge, Arbeitswagen, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen je m ²					2,00 €	2,00 €			13,00 €
2.1 a	Gerüste mit angeordnetem Tunnel o.ä.	gebührenfrei								
2.2	Aufstellung von Containern									
	bis 5 m ³							10,00 €	10,00 €	-
	über 5 m ³							20,00 €	20,00 €	-
2.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 -2.2 fallen je m ²					2,00 €	2,00 €			13,00 €
2.4	Überspannungen, Kabel und Leitungen (bei Bauarbeiten) je m ²							1,00 €	1,00 €	13,00 €
3	Werbung, Informationen u.ä.									
3.1	Plakate und Werbung je m ²							1,00 €	1,00 €	13,00 €
3.2	Hinweisschilder und Fahrradständer mit Werbung - je Stück									
	bis 1 m ² Ansichtsfläche	135,00 €	90,00 €	12,00 €	8,00 €	3,00 €	2,00 €	0,40 €	0,30 €	13,00 €
	über 1 m ² Ansichtsfläche	495,00 €	315,00 €	44,00 €	28,00 €	11,00 €	7,00 €	1,60 €	1,00 €	13,00 €
3.3	Informationsstände und Ausstellungseinrichtungen je m ²					13,00 €	7,00 €	2,00 €	1,00 €	13,00 €
3.4	Verteilung von Handzetteln oder anderen Werbeschriften zu gewerblichen Zwecken							14,00 €	7,00 €	13,00 €
4	Sonstige Sondernutzungen									
4.1	Tische und Sitzgelegenheiten (Straßencafés) je m ²									
	1. Mai bis 30. September	Sommersaison		8,00 €	4,00 €	2,00 €	1,00 €			13,00 €
	1. Oktober bis 30. April	Wintersaison		4,00 €	2,00 €	1,00 €	0,50 €			13,00 €
4.2	Altkleider- und Altschuhcontainer je Stück	765,00 €	450,00 €	68,00 €	40,00 €	17,00 €	10,00 €	2,50 €	1,50 €	13,00 €

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung
Gebührentarif**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich		monatlich		wöchentlich		täglich		Mindestgebühr
		Wertzone 1	Wertzone 2	Wertzone 1	Wertzone 2	Wertzone 1	Wertzone 2	Wertzone 1	Wertzone 2	
4.2	motorgetriebene Kinderspielgeräte je m ²	180,00 €	135,00 €	16,00 €	12,00 €	4,00 €	3,00 €	0,60 €	0,40 €	13,00 €
4.3	Fahrgeschäfte u.a. Schaustellungen je m ²	Berechnung je Spieltag/Öffnungstag						0,05 € - 0,50 €		13,00 €
4.4	Marktschreier u.ä. Veranstaltungen je m ²							1,00 €		13,00 €
4.5	Volksfeste, Jahrmärkte, Zirkusveranstaltungen, Puppentheater u.ä. Veranstaltungen je m ²	Berechnung je Spieltag/Öffnungstag						0,05 € - 0,50 €		13,00 €
4.6	Auf- und Abbauzeiten zu Tarif Nr. 4.3, 4.5 in Summe bis 6 Tage							gebührenfrei		
4.7	Auf- und Abbauzeiten zu Tarif Nr. 4.3, 4.5 in Summe ab dem 7. Tag je m ²							0,05 € - 0,50 €		13,00 €
4.8	Fahrradständer ohne Werbung	gebührenfrei								
4.9	Blumenkübel ohne kommerziellen Zweck	gebührenfrei								
4.10	Elektrotankstellen									
	je Ladesäule	60,00 €	60,00 €	5,00 €	5,00 €					
	je Stellfläche an Elektrotankstellen	360,00 €	360,00 €	30,00 €	30,00 €					
4.11	Sonstige Inanspruchnahme der Straßen, die nicht unter den Ziffern 1. bis 4.9 erfasst ist je m ²							2,00 €	1,00 €	13,00 €

Wertzone 1:

(kleines) Altes Dorf, Am Dom, Am Pulverturm, Bierspünderstraße, Binhoff, Birkenhagen, Breite Straße, Bruchstraße, Brüderstraße, Deichstraße, Hallstraße, Hohe Bude, Hoock, Hospitalstraße, Jakobikirchhof, Karlstraße, Karnipp, Katzenstieg, Kornmarkt, Marienkirchstraße, Markt, Mittelstraße, Mönchskirchhof, Mühlenstraße, Neustraße, Ostwall (Bismarckstraße bis Bruchstraße), Parkplatz Ramelow, Petrikirchstraße (Winckelmannstraße bis Uchtstraße), Poststraße, Priesterstraße, Rathenower Straße, Rohrstraße, Schadowachten, Siedenbüdel, Stavenstraße, Uchtstraße, Uppstall, Vogelstraße, Weberstraße, Winckelmannstraße, Wüste Worth+Parkplatz, Winckelmannplatz

Wertzone 2:

Alle nicht in Wertzone 1 enthaltenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.